

Verordnung über die Reklameeinrichtungen (Reklameverordnung)

Der Stadtrat, gestützt auf § 36 des Reglements über die Reklameeinrichtungen (Reklamereglement) vom2016, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt und Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die Reklameeinrichtungen.

§ 2 Fachkommission

Als Fachkommission für die Prüfung von Reklamegesuchen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt wird die Bau- und Planungskommission eingesetzt.

B. Bewilligungsverfahren

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung einer Reklamebewilligung ist die Abteilung Bau und Planung.

§ 4 Bewilligungsgesuch

¹ Das Bewilligungsgesuch ist mittels des offiziellen Formulars einzureichen.

² Dem Bewilligungsgesuch sind eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart, gegebenenfalls die Angabe der Dauer der Reklame, ein Situationsplan 1 : 500 jeweils im Doppel sowie eine ausreichende Fotodokumentation beizulegen.

³ Bei Reklamen auf einer Fassade sind die entsprechenden Fassadenpläne mit allen vorhandenen und der zu bewilligenden Reklameeinrichtung einzureichen.

⁴ Bei Gesuchen für bewilligungspflichtige Reklamen müssen die bestehenden und geplanten bewilligungsfreien Reklamen ebenfalls angegeben werden.

⁵ Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sind zu beschreiben, ebenso die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe.

⁶ Sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft ist, muss als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung deren bzw. dessen schriftliche Zustimmung beigebracht werden.

§ 5 Verkehrsgefährdende Reklamen

Massgeblich für die Beurteilung ist das Merkblatt „verkehrsgefährdende Strassenreklamen“ der Polizei Basel-Landschaft:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/polizei/merkblatt_reklamen.pdf

C. Spezielle Vorschriften

§ 6 Ausgestaltung der Reklamen den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten

Bei der Ausgestaltung der Reklamen in der Kernzone und Ortsbildschutzzone sind folgende Richtlinien zu beachten:

- a. Die Signete, Schriften oder Einzelbuchstaben sind mit einem kleinen Abstand zur Fassade zu montieren.
- b. Buchstaben dürfen max. 45 cm hoch sein.
- c. Die Gesamtgrösse darf max. 60% der Fassadenlänge betragen.
- d. Die Reklame bei Auslegern darf horizontal maximal 90 cm auskragen und hat einen Abstand von der Fassadenflucht von mind. 10 cm aufzuweisen. Die Befestigung darf über die Reklame hinausragen. Vertikal muss der Abstand auf der Unterseite der Reklame zur Gehfläche mind. 2.50 m betragen.
- e. Schaufenster dürfen in der Regel bis zu maximal 1/3 ihrer Fläche mit Reklame versehen werden.
- f. Auf Wetterschutzvorrichtungen sind Reklamen dezent auf Volants zu platzieren.

§ 7 Art und Umfang der Plakatierung

¹ Plakatflächen¹ F4, F12 und F200 können in der Linie, rechtwinklig und schräg zur Strasse oder Fassaden angeordnet werden.

² Grossformat-Plakate (F24) dürfen nur parallel zur Fahrbahn und nicht im Bereich von Kreuzungen und Verzweigungen aufgestellt werden.

§ 8 Plakatgruppen

¹ Plakatgruppen sind nur bei Parallelstellung und bis maximal zwei Formaten F12 zulässig.

² Die Plakatflächen sind so zu gruppieren, dass sich Werbung mit plakatfreiem Raum rhythmisch abwechselt. In der Gruppe sind einheitliche Formate zu wählen.

§ 9 Trägermaterial

¹ Einsehbare, nicht plaktierte Rückseiten haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen (z.B. zusätzliches Riffel- oder Lochblech).

² Das Trägermaterial von Plakatstellen darf keine Unfallgefahr darstellen.

§ 10 Unterhalt und Reinigung

¹ Die mechanische Reinigung und Schneeräumung von Trottoir und Strassenraum dürfen nicht behindert werden.

² Bodenverankerungen und Belagseinbau sind so zu wählen, dass der Unterhalt der Allmend nicht erschwert wird.

§ 11 Temporäre Reklamen

¹ In der Kernzone Altstadt, der Kernzone Vorstadt und dem Vorstadtplatz sind temporäre Reklamen nicht zugelassen.

² Standort für temporäre Reklamen ist:

- a. St. Martinsböschung

³ Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen.

¹ siehe Anhang
Entwurf 2016 05 12

⁴ Verkehrsdienliche Hinweisschilder sind temporär möglich. Die Bewilligung ist bei der Stadtpolizei einzuholen.

⁵ Der Stadtrat kann für Sonderanlässe (z.B. Zirkusse etc.) Ausnahmen bewilligen.

⁶ Für temporäre Reklamen werden keine Gebühren erhoben.

§ 12 Schaukästen

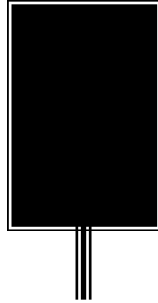
Schaukästen dürfen max. 15 cm auskragen, die max. Grösse beträgt 1,2 m².

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13 Inkrafttreten

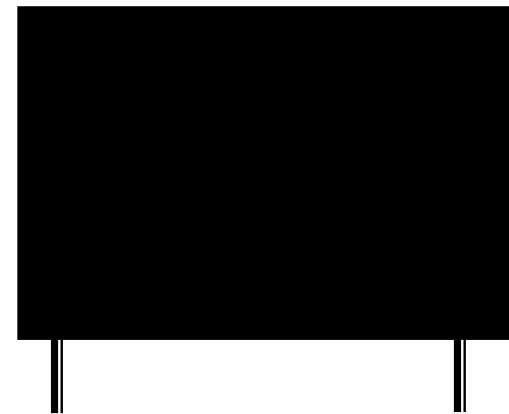
Diese Verordnung tritt auf den ... in Kraft.

Anhang zur Reklameverordnung: Plakatflächen



F 4 (89,5 x 128 cm)
Weltformat

F 12 (268,5 x 128
cm)
Breitformat



F 200 (117,5 x 170
cm)
Cityformat
Euroformat

F24 (268,5 x 256 cm)
Grossformat